

## Besondere Bedingungen für die Versicherung von Haftungs- und Reparaturrisiken von Schiffswerften 2003/2008

### (BB Reparaturhaftpflicht 2003/2008)

Musterbedingungen des GDV

#### Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Haftungsversicherung</b>	<b>3</b>	<b>Versicherung von Schäden an der Reparaturleistung</b>
<b>2</b>	<b>Umfang der Versicherung</b>	<b>4</b>	<b>Bedingungen für Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen</b>

#### 1 Haftungsversicherung

1.1 Der Versicherer gewährt der Werft Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen Verlustes oder Beschädigung des Reparaturobjekts vom Eigentümer und/oder einem anderen, am Reparaturobjekt Berechtigten aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (Versicherungsfall).

#### 2 Umfang der Versicherung

2.1 Basisversicherung (eingeschränkte Haftung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die gesetzliche Haftung der Werft für den Verlust oder die Beschädigung des Reparaturobjekts, verursacht durch

2.1.1 grobe Fahrlässigkeit der Organe oder Leitenden Angestellten der Werft,

2.1.2 schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch nur insoweit, als der Schaden vertragstypisch und vorhersehbar war.

2.1.3 grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz sonstiger Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, sofern eine Haftung der Werft trotz der in den Dock- und Reparaturbedingungen der Werft vereinbarten Haftungsbeschränkungen rechtskräftig festgestellt worden ist.

2.2 Erweiterte Versicherung (gesetzliche Haftung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftung der Werft für Schäden am Reparaturobjekt, verursacht bei der Durchführung von Reparaturarbeiten und/oder von Nacherfüllungs-/Garantiearbeiten auf dem Gelände der Werft, wenn dieses vor Abschluss der Versicherung besonders vereinbart worden ist.

2.3 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Reparatur-/Nacherfüllungs-/Garantie- und sonstigen Arbeiten außerhalb des Werftgeländes durchgeführt werden, es sei denn, der Versicherungsschutz ist besonders vereinbart worden.

2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz für

2.4.1 Haftungsansprüche, die auf

- Schäden, die von gesetzlichen Vertretern der Werft vorsätzlich verursacht wurden,
- Personenschäden,
- Schäden als Folge eines Verlustes oder eines Sachschadens am Reparaturobjekt (Folgeschäden),
- Schäden an der Ladung des Reparaturobjekts beruhen,

2.4.2 vertragliche Ansprüche gegen die Werft, wie z.B. Ansprüche aus Verzug, Vertragsstrafenansprüche, Mängelansprüche und –rechte einschließlich derjenigen Ansprüche, die auf rechtsgeschäfts-ähnlichen Schuldverhältnissen (§ 311 Abs. 2, 3 BGB) eines Schiffbau-/Reparaturauftrages der Werft, dessen Nacherfüllung sowie Garantieansprüchen beruhen.

2.5 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst

- die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Haftungsbestimmungen,
- den Ersatz der Entschädigung, welche die Werft aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm abgeschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat,
- die Abwehr unberechtigter, von dem Versicherungsvertrag erfasster Ansprüche.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der Werft und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der Werft auf seine Kosten.

Übersteigen die Haftungsansprüche des Geschädigten oder seines Rechtsnachfolgers die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Haftungsansprüche zu tragen. Das gleiche gilt, wenn in dem Rechtsstreit Haftungsansprüche geltend gemacht werden, für die kein Versicherungsschutz besteht.

- 2.6 Es gilt die in der Police vereinbarte Abzugsfranchise je Schadenereignis.
- 2.7 Die Werft ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen. Erfüllt die Werft diese Verpflichtung nicht, so hat der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.
- 2.8 Die Werft hat bei der Beauftragung von Subunternehmern sicherzustellen, dass diese über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.
- 3 Versicherung von Schäden an der Reparaturleistung**
- 3.1 Der Versicherer leistet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch Ersatz für Verlust oder Beschädigung der von der Werft gelieferten Sache

oder sonstigen Leistung bis zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten, der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Reparaturobjekts.

- 3.2 Es gilt die in der Police vereinbarte Abzugsfranchise je Schadenereignis.
- 3.3 Die DTV-Bedingungen für die laufende Versicherung (Mantelvertrag) von Schiffbaurisiken 1998, Fassung 2008 gelten entsprechend.
- 4 Bedingungen für Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen**
- Es gelten für die Versicherung von Schäden an der Reparaturleistung die Bedingungen für Überwachungs- und Feuerlöschmaßnahmen.